

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Sektion VII – Klima- und
Umweltschutz Abteilung 10 – Allgemeine
Koordination von Nuklearangelegenheiten
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Alexandra Pinter
Sachbearbeiterin

alexandra.pinter@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302141
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.467.823

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die befristete Gewährung von
Förderungen für Unternehmen in Sektoren, die aufgrund erheblich
gestiegener Strompreiskosten besonders belastet sind (Strompreiskosten-
Ausgleichsgesetz 2022)**
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ 2022-0.429.333

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben
wie folgt Stellung:

Gemäß § 5 des Entwurfes soll mit der Abwicklung der Förderungen nach dem SAG 2022 die
„Austria Wirtschaftsservice GmbH“ betraut werden. Mit dieser Regelung wird somit ein
gesetzliches Exklusivrecht für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen begründet (vgl.
dazu etwa Art. 2 Abs. 1 lit. f der Transparenz-RL2006/111/EG). Die Zulässigkeit der
Einräumung eines derartigen Ausschließlichkeitsrechtes ist anhand von Art. 56 AEUV zu
beurteilen (zum diesbezüglichen Prüfschema des EuGH vgl. etwa EuGH 30.11.1995, Rs C-
55/94, *Gebhard*, Rz 37). Da den Mitgliedstaat die Beweislast für die Zulässigkeit von
beschränkenden Maßnahmen trifft [vgl. dazu EuGH 20.3.2018, Rs C-187/16, *Kommission
gegen Österreich (Österreichische Staatsdruckerei)*, Rz 75ff], wird dringend angeraten, in die
Erläuterungen eine tragfähige Begründung für die Einräumung des Exklusivrechtes
aufzunehmen (derzeit schweigen die Erläuterungen zu dieser Problematik). Dies ist auch
vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine zulässige Ausnahme von den Bestimmungen des

BVergG 2018 (hier: Beauftragung der AWS mit der Dienstleistung „Durchführung und Abwicklung von Förderungen nach dem SAG 2022“) nur dann zum Tragen kommt, wenn das (gesetzlich eingeräumte) Exklusivrecht mit den Vorschriften des AEUV im Einklang steht (vgl. § 9 Abs. 1 Z 11 BVergG 2018).

Gemäß § 11 hat die Abwicklungsstelle Einzelförderungen über EURO 500.000.- nach dem SAG 2022 *„auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite ... zugänglich zu machen“*. Es wird darauf hingewiesen, dass „Förderungen“ (somit auch Förderungen gemäß SAG 2022) gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 iVm § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, bereits in der Transparenzdatenbank ersichtlich zu machen sind und diesbezüglich keine de minimis-Grenze gilt. Eine Duplikation von Veröffentlichungspflichten sollte jedoch vermieden werden.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

29. Juni 2022

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt